

Vereinbarung über die zukünftige Bejagung von Schwarzwild und die Reduzierung und Abwicklung von Wildschäden in der Gemeinde St. Johann

I) Ziele der Vereinbarung (Präambel)

Auf dem Weg über eine freiwillige Vereinbarung zwischen der Gemeinde St. Johann als Vertreterin der Jagdgenossenschaft, den auf Markung St. Johann tätigen Landwirten und den Jagdpächtern der Gemeinde soll ein fairer Interessensausgleich bei der Wildschadensregulierung erreicht werden.

Dabei wird insbesondere angestrebt:

1. Das Schwarzwild durch intensive Bejagung nachhaltig zu dezimieren, wobei hierzu ausdrücklich auch grenzüberschreitende, koordinierte Drückjagden vorgesehen sind.
2. Durch Mitwirkung aller drei betroffenen Gruppierungen (Gemeinde, Landwirte, Jäger) ergebnisorientierte (d.h. auf die Reduzierung des Schwarzwildbestandes ausgerichtete) Aktivitäten zu entwickeln.
3. Unbillige Belastungen einzelner durch Bildung einer "Solidargemeinschaft" zu vermeiden. Dazu gehören auch eine Kooperation von Jägern und Landwirten bei der Einzäunung und die Unterhaltung der Zaunfunktion durch den Landwirt sowie die Information des Jagdpächters über großflächige Aussaaten (Mais, Kartoffeln).
4. Einzäunungsmaßnahmen sind dort vorzunehmen wo mit Schäden zu rechnen ist. Die Vorbereitenden Maßnahmen sind vom Landwirt zu tätigen und dem Jagdpächter zu melden. Eine vorige Absprache zwischen Landwirt und Jagdpächter ist unumgänglich. Der Jagdpächter stellt den Zaun. Zäunt ein Jagdpächter eine Fläche ein und es entsteht dennoch ein Schaden, wird sein 25 %iger Eigenanteil an der Schadenshöhe auf 5 % gesenkt (keine Definition der Fruchtarten).
5. Durch möglichst große Abstandsflächen zwischen Maisfeldern und Wald (mindestens 5 m) die Bejagungsmöglichkeiten auf Schwarzwild zu verbessern und die Jagdeinrichtungen danach auszurichten. Wird dies nicht gewährleistet wird der Schaden nur in Höhe von 80 % ersetzt.
6. Die langfristige Verpachtbarkeit der Reviere sicher zu stellen, den landwirtschaftlichen Ertrag zu erhöhen, den Aufwand für die Schadensregulierung zu reduzieren und zu vereinfachen sowie den jagdlichen Erfolg und die Freude am Waidwerk zu ermöglichen.

II) Maßnahmenkatalog

1. Sämtliche Wildschäden sollen mit möglichst geringem personellem Aufwand über die Gemeindeverwaltung St. Johann abgewickelt werden. Hierzu ist der Wildschaden bei der Gemeindeverwaltung mit dem Vordruck anzuzeigen. Die angemeldeten Wildschäden werden dem Jagdpächter per Email zugesandt. Die Gemeinde beauftragt einen amtlichen Wildschadenschätzer mit der Überprüfung des Wildschadens und der Schadensfeststellung. Bagatellschäden in Höhe von 100 € pro Jahr und Flurstück/Schlag werden nicht erstattet.
2. Die Auszahlung der Schäden erfolgt nach Abschluss der Ernte im Herbst auf Grundlage der ortsüblichen Marktpreise. Die Preisfestsetzung erfolgt einvernehmlich auf dieser Grundlage durch die Gemeindeverwaltung und den oben genannten amtlichen Wildschadenschätzer.
3. Die Wildschadenausgleichskasse, über welche die Schäden finanziert werden, wird durch die Jagdpächter und die Gemeinde (aus anteiligen Pachteinnahmen) gefüllt. Es wird zunächst von einer Schadenshöhe von 12.000 Euro pro Jahr ausgegangen. Dies entspricht den durchschnittlichen Auszahlungen aus der Wildschadenausgleichskasse der vergangenen Jahre. Die Gemeinde finanziert 1,40 Euro pro Hektar Gesamtpachtfläche und Jahr, was bei rund 4.300 Hektar Pachtfläche eine jährliche Einlage von ca. 6.000 Euro bedeutet. Von den Jagdpächtern wird 0,70 Euro pro Hektar Gesamtpachtfläche und Jahr, das bedeutet einen Betrag von ca. 3.000 Euro, eingebracht. Darüber hinaus beteiligen sich die Jagdpächter mit 25 % an den jeweils entstandenen Wildschäden. Ausgenommen hiervon sind Wildschäden in

eingezäunten Flächen (siehe Nr. 4 der Ziele der Vereinbarung), so dass hierdurch weitere angenommene 3.000 Euro finanziert sind. Nicht verbrauchte Beträge bilden den Grundstock für das Folgejahr, gegebenenfalls kann die Zahlung Jahr für Jahr gemeinsam neu festgelegt werden.

Sollte die finanzielle Grundausstattung zur Begleichung aller Schäden nicht ausreichen, wird eine Nachschusspflicht beider Seiten von 0,35 Euro pro Hektar und Jahr vereinbart (zusätzlich somit ca. 3.000 Euro und erforderlichenfalls gesamt 15.000 Euro).

4. Zur Wildschadensverhütung sollen vom Jagdpächter gefährdete Felder gezäunt werden. Der Landwirt hat hier die Pflicht, die Kultur dem Jagdpächter, und der Gemeinde in CC, per E-Mail zu melden und auch genügend Platz zum Zäunen zu lassen. Die Zäune müssen mindestens 2 Litzen haben, wobei die untere bei ca. 30 cm und die obere bei 60-80 cm anzubringen ist. Ein Zaun mit 3 Litzen (25cm | 35cm | 70-90cm) ist wünschenswert. Kartoffelfelder müssen zwingend mit 3 Litzen (25cm | 35cm | 70-90cm) gezäunt werden, ansonsten kann der Schaden nicht über die Wildschadensausgleichskasse abgerechnet werden. Es sind nur Felder einzuzäunen, keine angrenzenden Wege, auch wenn diese zwischen zwei einzuzäunenden Feldern verlaufen.

Die Funktionsfähigkeit des Zaunes muss regelmäßig vom Landwirt kontrolliert werden. Hierzu gehört die Spannung auf dem Zaun und auch das Freischneiden. Jegliche Beschädigung am Wildschutzzaun ist sofort dem Jagdpächter mitzuteilen.

Der Landwirt muss bei der Wildschadensverhütung aktiv mithelfen, ansonsten werden nur 80% des Schadens erstattet.

In der Vegetationszeit (März-Oktober) sind die Felder außerdem alle 2 Wochen vom Landwirt auf Schäden zu überprüfen.

5. Mindestens einmal pro Jahr werden revierübergreifende Drückjagden durchgeführt, bei denen die Jagdpächter die Schützen und die Landwirte die Treiber stellen. Die Teilnahme an diesen Drückjagden ist für alle Jagdpächter Pflicht.
6. Da die Wildschadensausgleichskasse eine Solidargemeinschaft ist, kann bei mehrmaligen Verstoß gegen die genannten Regeln der jeweilige Jagdpächter oder Landwirt von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Dies passiert vor allem dann, wenn keine oder nur unzureichende Wildschadensverhütungsmaßnahmen ergriffen werden.
7. Die Wildschadensausgleichskasse behält sich die Prüfung der angemeldeten Schäden vor. Bei Besichtigungen sind die Arbeitszeiten der Schätzer zu beachten.
8. Für den Arbeitsaufwand erhält die Gemeindeverwaltung einen Kostenausgleich i.H.v. 60% des Pauschalsatzes pro Arbeitsstunde nach der gültigen VwV-Kostenfestlegung. Bis 31.12.2025 entspricht dies 40,20 €/h bei Sachbearbeitern und 46,20 €/h bei Beamten des gehobenen Dienstes.
9. Aufgrund des aktuellen Kassenistbestandes der Wildschadenausgleichskasse wird auf die in II) Nr. 3 genannte Füllung der Wildschadenausgleichskasse in den Jagdjahren 2023/2024 und 2024/2025 verzichtet.

III) Laufzeit

Diese Vereinbarung wird auf 6 Jagdpachtjahre (01.04.2023 bis 31.03.2029) abgeschlossen. Während der Laufzeit sind Erfahrungsaustausche sinnvoll. Kleinere Anpassungen in einzelnen Punkten sind während der Laufzeit möglich.

Wildschäden gemeinsam vermeiden!

Gelesen und anerkannt: St. Johann, den